



**Fachdienst Bürgeramt**  
Frau Alexandra Brune, Tel. 171684

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid am 14.09.2025**

Beschlussvorlage Nr. 329/2025

Produkt: 02.03.02 Wahlen

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Wahlprüfungsausschuss	öffentlich	15.12.2025
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	15.12.2025

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 27 GO, KWahlG, KWahlO

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß der Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 24.06.2020 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) wird die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid am 14.09.2025 für gültig erklärt. Insbesondere wird festgestellt:

1. Es besteht kein Anlass, dass die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erklären sind.
2. Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei den Wahlhandlungen sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, nach welchen die Wahl für ungültig zu erklären ist.
3. Es besteht kein Anlass, die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der Sitzung am 17.09.2025 für ungültig zu erklären.

### **Begründung:**

Nach § 11 der Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 24.06.2020 gelten für die Wahlprüfung die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.

Gemäß § 40 Absatz 1 KWahlG hat der Rat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Da es keine Beanstandungen der Wahl des Integrationsrates am 14.09.2025 gab, hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2025 das Wahlergebnis festgestellt. Dieses wurde am 24.09.2025 öffentlich bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Wahl wurden nicht erhoben.

Auch sonst haben sich keine Tatsachen ergeben, die der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid entgegenstehen können.

Lüdenscheid, den 12.12.2025

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler  
Erster Beigeordneter